

Denkmalschutz

Was sind Kulturdenkmäler?

Das Hessische Denkmalschutzgesetz in der Fassung vom 05.09.1986 (GVBl. I S. 270) unterscheidet zwei Kategorien: Einzeldenkmal und Gesamtanlage.

Schutzwürdige Kulturdenkmäler sind in der Mehrzahl Gebäude oder Teile davon, aber auch Kunstwerke, an deren Erhaltung aus künstlerischen, wissenschaftlichen, technischen, geschichtlichen oder städtebaulichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht. Gesamtanlagen nennt man Straßen-, Platz- oder Ortsbilder einschließlich der mit ihnen verbundenen Pflanzen-, Frei- und Wasserflächen, an deren Erhaltung aus künstlerischen oder geschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht.

Welche Pflichten hat ein Denkmaleigentümer?

Im Hessischen Denkmalschutzgesetz ist im § 11 geregelt, dass Eigentümer, Besitzer und Unterhaltungspflichtige von Kulturdenkmälern verpflichtet sind, diese im Rahmen des Zumutbaren zu erhalten und pfleglich zu behandeln. Kommen die Pflichtigen dem nicht nach und tritt dadurch eine Gefahr für das Kulturdenkmal ein, können sie von der Denkmalschutzbehörde verpflichtet werden, erforderliche Erhaltungsmaßnahmen durchzuführen (§ 12 DSchG). Im Fall von unmittelbarer Gefahr für das Kulturdenkmal kann die Denkmalschutzbehörde die erforderlichen Schutzmaßnahmen selbst durchführen, die der Pflichtige zu dulden und im Rahmen des Zumutbaren im Nachhinein auch zu bezahlen hat.

Bevor irgendwelche Maßnahmen an einem Kulturdenkmal begonnen werden, sei es eine Instandsetzung, der Fensteraustausch, ein neuer Anstrich oder eine neue Dacheindeckung, muss nach § 16 DSchG die Genehmigung der Denkmalschutzbehörde eingeholt werden. Auch in der Umgebung eines Kulturdenkmals sind Genehmigungen erforderlich, sofern sich die beabsichtigten Maßnahmen auf dessen Bestand oder Erscheinungsbild auswirken können.